

Landesfischereiverband Brandenburg Berlin e.V.
Pfarrgartenweg 2
14542 Werder OT Töplitz

Verband Deutscher Binnenfischerei und Aquakultur e.V.
Margaretenhof 5
14774 Brandenburg a.d. Havel


Deutscher Fischerei-Verband e.V.
Venusberg 36
20459 Hamburg

Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)
Berlin-Brandenburg e.V.
Hugo-Cassirer-Str. 46
13587 Berlin

Deutscher Anglerverband (DAV)
Landesverband Berlin e.V.
Hausburgstr. 13
10249 Berlin

Köpenicker Fischervereinigung e.V.
Kiez 25
12557 Berlin

Fischersozietät Tiefwerder-Pichelsdorf
Pichelswerderstr. 2
13597 Berlin





Bearbeiterin Frau Pätzold
Zeichen II B 13
Dienstgebäude: 
Brückenstr. 6
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 2.021
Telefon 030 9025-2085
Fax 030 9025-2947
intern (925)
Datum 30.04.2020

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
bettina.paezold@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Landesfischereibeirat
z.Hd. Herrn Dr. Christian Wolter
Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei
Müggelseedamm 310
12587 Berlin

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Berlin e.V.
Königsweg 4
14193 Berlin

Volksbund Naturschutz e.V.
Postfach 191332
14008 Berlin

NaturFreunde Deutschlands
Landesverband Berlin e.V.
Paretzer Str.7
10713 Berlin

Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.
Teufelsseechaussee 22-24
14193 Berlin

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Berlin e.V.
Wollankstr.4
13187 Berlin

Grünen Liga Berlin
Landesverband der Grünen Liga e.V.
Prenzlauer Allee 8
10405 Berlin

Landesjagdverband Berlin e.V.
Sundgauer Straße 41
14169 Berlin

Baumschutzgemeinschaft e.V.
Windscheidstraße 40
10627 Berlin

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)
Potsdamer Straße 68
10785 Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Berlin e.V.
Crellestraße 35
10827 Berlin

Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
(DGHT) Landesverband Berlin e.V.
c/o Klaus-Detlef Kühnel
Am Horst 6
15741 Bestensee

Greenpeace e.V. Gruppe Berlin
Chausseestraße 131
10115 Berlin

Deutschen Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10
53129 Bonn

Tierschutzverein für Berlin e.V.
Hausvaterweg 39
13057 Berlin

Landestierschutzbeauftragte Frau Plage
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-
schutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 - 25
10825 Berlin

Landessportbund Berlin
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin

Anhörung der Fachkreise und Verbände einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung (Stand 06.04.2020)

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird Ihnen der überarbeitete Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung (Stand 06.04.2020) zur erneuten Anhörung der Fachkreise und Verbände einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände entsprechend § 39 GGO II der Berliner Verwaltung übermittelt.

Im Zuge der Anpassung der Rechtslage im Land Berlin an europarechtliche und bundesgesetzliche Anforderungen muss die Berliner Landesfischereiordnung ergänzt und geändert werden. Beide Rechtsgrundlagen untersagen jedwede Tötung streng zu schützender Tierarten, wie Fischotter und Wasservögel. Die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung kommt diesen Vorgaben nach, indem die Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung von Fischreusen verschärft werden. Fischotter sind im Begriff, die Berliner Gewässer neu zu besiedeln. Die Art gehört nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) zu den streng geschützten Tierarten.

Die Änderung der Verordnung sorgt zunächst dafür, dass die Schutzvorkehrungen für sämtliche Fischreusen einzuhalten sind. Die vorherige Beschränkung auf Aalreusen genügt nicht, da der Fischotter auch in andere Reusen hineingelangen kann. Als mögliche Schutzvorkehrung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind technische Maßnahmen wie Otterkreuze möglich, die die Tiere bereits am Einschwimmen hindern. § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erweitert den Kreis der technischen Maßnahmen. Er erfasst solche Maßnahmen, die es in offene, d.h. nicht mit Otterkreuzen o.ä. versehene Reusen einschwimmenden Fischottern erlauben, unbeschadet aus diesen zu entkommen.

Hiermit wird nun eine klare und feste Linie für den Otterschutz vorgegeben und die europarechtlichen und bundesstaatlichen Vorgaben eingehalten. In der Überarbeitung wurden die Wasservögel aus den Schutzvorgaben des § 13 vorerst ausgenommen, da für Wasservögeln vor allem derzeit keine vergleichbare praktikable Schutzmöglichkeit oder technischen Schutzvorrichtung – im Gegensatz zum Schutz eingetauchter Otter - gegeben ist. Auch erscheint die Daten- und Erkenntnislage der Betroffenheit von Wasservögel als Beifang durch Reusen nicht vergleichbar belegt wie bei Fischottern. Deswegen ist in einem ersten Schritt vorgesehen, eine wissenschaftliche Studie über die Betroffenheit von Wasservögeln durch Fischreusen im Land Berlin durchzuführen.

Weiter werden in der Überarbeitung redaktionelle Klarstellungen und als auch materiell-rechtliche Anpassungen vorgenommen. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenködern beim Angeln ist künftig ausschließlich mit toten Köderfisch oder Teilen davon (sog. Fetzenköder) statthaft; die bisherige Ausnahmeregelung wird aufgehoben. Es wird klargestellt, dass das Fangen und Zurücksetzen eines gefangenen Fisches ohne vernünftigen Grund aus Tierschutzgründen verboten ist. Die Möglichkeit des Hälterns von mit der Handangel gefangenen Fischen wird aufgehoben. Es bestehen ausreichend andere Alternativen der Aufbewahrung des getöteten Fisches. Angelveranstaltungen bedürfen künftig der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde. Das Anfüttern von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen wird verboten und ist bei genehmigten Angelveranstaltungen nur in der laut Hegefischgenehmigung vergebenen Menge zulässig.

Im Zuge der Digitalisierung der Berliner Verwaltung und der Schaffung einer bürgerfreundlicheren Verwaltung ist auch das bisherige Verfahren der Registrierung von Angelkarten zu überprüfen und zu modernisieren. Durch die beabsichtigte Änderung soll nicht jede einzelne Angelkarte, sondern lediglich Angelkarten in Form von Mustern jährlich registriert werden. Das jährliche Vorlageerfordernis vor der Ausgabe sorgt für eine Regelmäßigkeit und Aktuali-

tät. Die Fischereibehörde ist damit hinreichend informiert, welches Muster dem Fischereiberechtigten momentan zur Ausgabe zur Verfügung steht. Zudem soll der Fischereiberechtigte seine beabsichtigte Druckauflagenhöhe dem Fischereiamt melden, damit eingeschätzt werden kann, wie viele Angelkarten sich aktuell im Umlauf befinden. Diese Änderung hat einen erheblichen Vorteil für den privaten Fischereiberechtigten, da zum großen Teil die Registriergebühren für diesen entfallen werden und der Online-Verkauf von Angelkarten ermöglicht wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich auf den beigefügten Entwurf verweisen.

Ihre freigestellte Stellungnahme sowie etwaigen Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche bitte ich

bis zum 19. Juni 2020

zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pätzold

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

- II B 13 -

Tel.: 9025 – 2085

Entwurf

Stand: 06.04.2020

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, 8 bis 17, 19, 20, 22 bis 24, sowie § 30 Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Berliner Landesfischereiordnung (LFischO) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Verwendung von Fischreusen ohne
 1. Sicherung gegen das Einschwimmen von Fischottern durch Ottergittern oder andere technische Maßnahmen oder
 2. andere technische Maßnahmen, die das Überleben einschwimmender Fischotter gewährleistenist verboten.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Verwendung technischer Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 ist der oberen Fischereibehörde anzuzeigen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mit der Handangel gefangene Fische dürfen nicht gehältert werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „sowie zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln“ werden ersetzt durch die Wörter „und Raubfischköder“.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
„Das Anfüttern von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen ist verboten. Bei Angelveranstaltungen dürfen Fische nur unter Beachtung der in der Hegefischgenehmigung gestatteten Menge limitiert angefüttert werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. In § 23 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Sie bedürfen der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde.“

7. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Registrierung der Angelkarten

Angelkarten sind vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). Dazu hat der Fischereiberechtigte einen Vordruck in digitaler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 (Angelkartenmuster) jährlich bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen und so registrierten Angelkartenmuster. Aus dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor. Der Fischereiberechtigte benennt der unteren Fischereibehörde die Höhe seiner beabsichtigten Druckauflage. Er nummeriert jede Angelkarte.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a. eingefügt:

„17a. entgegen § 9 Absatz 3 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ins Gewässer zurücksetzt;“

- b) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Fischreusen ohne die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verwendet oder die Verwendung anderer technischer Maßnahmen nicht der oberen Fischereibehörde anzeigt;“

- c) In Nummer 27 werden die Wörter „Absatz 2 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt sowie nach den Wörtern „und den Transport von Fischen“ die Wörter „in Absatz 4“ eingefügt.

- d) In Nummer 28 werden die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2“ ersetzt.

- e) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. entgegen § 14 Absatz 3 mit der Handangel gefangene Fische hält.“

- f) In Nummer 40 werden die Wörter „zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln“ durch das Wort „Raubfischköder“ ersetzt.

- g) Nummer 41 wird Nummer 41a. und die Angabe „§ 18 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 5“ ersetzt.
- h) Nummer 41 wird wie folgt gefasst:
- „41. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Fische außerhalb von Angelveranstaltungen anführt oder bei Angelveranstaltungen entgegen § 18 Absatz 4 Satz 2 die in der Hegefischgenehmigung vorgegebene Mengenlimitierung nicht einhält;“
- i) In § 41 Nummer 50 werden nach den Worten „unzulässige Angelveranstaltung“ die Wörter „oder entgegen § 23 Absatz 3 Satz 3 eine zulässige Angelveranstaltung ohne vorherige Genehmigung“ eingefügt.

9. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

zu § 32 Abs. 1

Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Abs. 1

Größe: DIN A 5

Material: haltbares, umweltfreundliches Papier

Nummer	Jahr der Erstellung € (Preis der Angelkarte)
Nicht übertragbar Neben der Angelkarte ist ein gültiger Fischereischein erforderlich.	
Die Bedingungen sind zu beachten	
ANGELKARTE	
für (Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerteilstücks, auf das sich die Erlaubnis erstreckt)	
für die Zeit vom (Datum) bis zum (Datum)	
Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
wird hiermit die Erlaubnis erteilt, (örtlicher Umfang der Erlaubnis)	
in der Zeit von (Zeitangabe) Uhr bis (Zeitangabe) Uhr	
den Fischfang mit	
(Bezeichnung und Anzahl der erlaubten Fanggeräte, ggf. Angaben erlaubten Fischens vom verankerten Fahrzeug aus) auszuüben.	
(Raum für weitere Bedingungen)	
(Ausstellungsort, Ausstellungsdatum)	
(Name und Unterschrift des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters sowie ggf. Name und Unterschrift des Ausstellungsbevollmächtigten)	

*) Die kursiv gesetzten Angaben sind durch die zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten herzustellen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Im Zuge der Anpassung der Rechtslage im Land Berlin an europarechtliche und bundesgesetzliche Anforderungen muss die Berliner Landesfischereiordnung ergänzt und geändert werden. Beide Rechtsgrundlagen untersagen jedwede Tötung streng zu schützender Tierarten, wie Fischotter und Wasservögel. Die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung kommt diesen Vorgaben nach, indem die Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung von Fischreusen verschärft werden.

Daneben werden redaktionelle als auch materiell-rechtliche Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenködern beim Angeln ist künftig ausschließlich mit toten Köderfisch oder Teilen davon (sog. Fetzenköder) statthaft; die bisherige Ausnahmeregelung wird aufgehoben. Es wird klargestellt, dass das Fangen und Zurücksetzen eines gefangenen Fisches ohne vernünftigen Grund aus Tierschutzgründen verboten ist. Die Möglichkeit des Hälterns von mit der Handangel gefangenen Fischen wird aufgehoben. Es bestehen ausreichend andere Alternativen der Aufbewahrung des getöteten Fisches. Angelveranstaltungen bedürfen künftig der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde. Das Anfüttern von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen wird verboten und ist bei genehmigten Angelveranstaltungen nur in der laut Hegefischgenehmigung vorgegebenen Menge zulässig.

Um die Verwaltungsabläufe im Bereich des Fischereirechts weiter zu verschlanken und zu digitalisieren, muss die Berliner Landesfischereiordnung entsprechend angepasst werden. Anstatt wie bisher jede einzelne ausgegebene Angelkarte zu registrieren, wird die Verwaltung in Zukunft lediglich Angelkarten in Form von Mustern jährlich registrieren.

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs ist eine Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbände durchgeführt worden. Dabei wurde folgenden Institutionen der Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme zugänglich gemacht:

1. *dem Landesfischereiverband Brandenburg Berlin e.V.
Pfarrgartenweg 2
14542 Werder OT Töplitz*

2. *dem Verband Deutscher Binnenfischerei und Aquakultur e.V.*
Margaretenhof 5
14774 Brandenburg a.d. Havel
3. *dem Deutschen Fischerei-Verband e.V.*
Venusberg 36
20459 Hamburg
4. *dem Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Berlin Brandenburg e.V.*
Hugo-Cassirer-Str. 46
13587 Berlin
5. *dem Deutschen Anglerverband (DAV) Landesverband Berlin e.V.*
Hausburgstr. 13
10249 Berlin
6. *der Köpenicker Fischervereinigung e.V.*
Kiez 25
12557 Berlin
7. *der Fischersozietät Tiefwerder-Pichelsdorf*
Pichelswerderstr. 2
13597 Berlin
8. *dem Vorsitzenden des Landesfischereibeirates*
Herrn Dr. Christian Wolter
Leibniz-Institut für Gewässerökologie
und Binnenfischerei
Müggelseedamm 310
12587 Berlin
9. *der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Berlin*
Königsweg 4
14193 Berlin
10. *dem Volksbund Naturschutz e.V.*
Postfach 191332
14008 Berlin
11. *dem „NaturFreunde Deutschlands“-Landesverband Berlin e.V.*
Paretzer Str.7
10713 Berlin
12. *dem Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.*
Teufelsseechaussee 22-24
14193 Berlin

13. *dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Berlin e.V.*
Wollankstr.4
13187 Berlin
14. *der Grünen Liga Berlin Landesverband der Grünen Liga e.V.*
Prenzlauer Allee 8
10405 Berlin
15. *dem Landesjagdverband Berlin e.V.*
Sundgauer Straße 41
14169 Berlin
16. *der Baumschutzgemeinschaft e.V.*
Windscheidstraße 40
10627 Berlin
17. *der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)*
Potsdamer Straße 68
10785 Berlin
18. *dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*
Landesverband Berlin e.V.
Crellestraße 35
10827 Berlin
19. *der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde*
(DGHT) Landesverband Berlin e.V.
Am Horst 6
15741 Bestensee
20. *Greenpeace e.V. Gruppe Berlin*
Chausseestraße 131
10115 Berlin
21. *dem Deutschen Tierschutzbund e.V.*
In der Raste 10
53129 Bonn
22. *dem Tierschutzverein für Berlin e.V.*
Hausvaterweg 39
13057 Berlin

23. *der Landestierschutzbeauftragten*
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Frau Plange – LTB –
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

24. *dem Landessportbund Berlin*
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin

Die angehörten Fachkreise und Verbände haben wie folgt Stellung genommen:

- Wird nachgetragen -

b) Im Einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1:

§ 9 Absatz 3 wird aus Gründen der Klarstellung in die Landesfischereiordnung aufgenommen. Wenn Fische nicht für die Ernährung oder aus Hegegründen gefangen werden, liegt kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzrechts vor. Das Fangen von Fischen (i.S.d. § 8 Absatz 1 Satz 1) und anschließendes wieder Zurücksetzen des gefangenen Fisches ohne vernünftigen Grund ist nach dem derzeit geltenden Tierschutzrecht nicht zulässig.

Zu Nummer 2:

Das Angeln mit lebenden Köderfischen oder lebenden Wirbeltieren als Köder ist nach geltendem Tierschutzrecht rechtswidrig und deswegen in § 12 Absatz 1 verboten. Die bisherige Ausnahmeregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 wird aus Tierschutzgründen aufgehoben. Den Tieren werden unnötig Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Es besteht keine Notwendigkeit, die Raubfischrute mit lebenden Fischen oder lebenden Wirbeltieren zu beködern. Ein toter Fisch erfüllt den gleichen Zweck. Durch die Änderung gilt ein umfassendes Verbot, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere als Köder zu verwenden. Als Köderfisch sind ausschließlich tote Tiere oder Teile davon zulässig.

Zu Nummer 3:

Fischotter sind im Begriff, die Berliner Gewässer neu zu besiedeln, nachdem lange Zeit in Berlin keine Vorkommen mehr registriert werden konnten. Dabei handelt es sich noch um eine sehr kleine Population. Die Art gehört nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) zu den streng geschützten Tierarten. Durch die Verwendung von Fischreusen in der Fischereiwirtschaft gelangen immer wieder Fischotter in diese hinein und verenden dort durch Ertrinken. Das gleiche trifft auf die nach der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) zu schützenden europäischen Vogelarten zu.

Demnach ist die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung zur Umsetzung europäischen Rechts erforderlich. Sowohl Art. 12 Absatz 1 Buchst. a) der FFH-Richtlinie, als auch Art. 5 Satz 1 Buchst. a) der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union fordern ein Ver-

bot des absichtlichen Tötens oder Fangens für europäische Vogelarten und streng zu schützende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird hierbei der Begriff „Absicht“ weit ausgelegt und umfasst das billige Inkaufnehmen. Verwendet demnach ein Fischer eine Reuse, von der er es für möglich hält und sich in der Folge damit abfindet, dass Fischotter hineingelangen und dort verenden können, liegt nach EU-Recht ein Fall absichtlichen Tötens vor, wenn tatsächlich ein Tier auf diese Weise ums Leben kommt.

Die Änderung der Verordnung sorgt zunächst dafür, dass die Schutzvorkehrungen für sämtliche Fischreusen einzuhalten sind. Die vorherige Beschränkung auf Aalreusen genügt nicht, da der Fischotter auch in andere Reusen hineingelangen kann.

Auch die nach der Artenschutzbestimmung der EU Vogelschutzrichtlinie streng zu schützende Wasservögel sollen perspektivisch geschützt werden. In Bezug auf den Schutz von Wasservögel stellt sich die Sachlage derzeit allerdings anders dar als bei Fischottern. Zum Schutz eingetauchter Wasservögel gibt es gegenwärtig nicht im vergleichbaren Maße technische Schutzmöglichkeiten wie bei Fischottern. Auch ist in Bezug auf Wasservögel für den Raum Berlin keine vergleichbare wissenschaftlich belastbare Erkenntnis- und Datenlage gegeben, inwieweit mit Beifang von Wasservögeln zu rechnen ist und es folglich als vorhersehbar anzusehen ist, dass streng geschützte Wasservögel durch Fischreusen zu Tode kommen. Deswegen wird vorerst von einer Aufnahme der Wasservögel in der Regelung abgesehen. Um dies zu ändern ist vorgesehen, eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben. Nach deren Auswertung ist in einem zweiten Schritt intendiert, einen Forschungsauftrag zu vergeben, der eine technische Lösung für einen vergleichbaren Schutz beider Tierarten bei der Verwendung einer gebräuchlichen Reuse entwickeln soll. Wenn und soweit gleich effektive Schutzvorkehrungen auf dem Markt erhältlich sind, die beide Tierarten gleichermaßen zu schützen vermögen, ist bei gleicher Betroffenheit von Wasservögeln angedacht, auch deren Schutz von in § 13 aufzunehmen.

Zu Buchstabe a):

Als mögliche Schutzvorkehrung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind technische Maßnahmen wie Otterkreuze möglich, die die Tiere bereits am Einschwimmen hindern. Otterkreuze sind Kreuze am schmalen Eingangstunnel einer Reuse, die Otter, nicht aber mittelgroße und kleine Fische davon abhalten, in die Reuse zu gelangen. Sie stellen Zugangshindernisse dar.

§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erweitert den Kreis der technischen Maßnahmen zum Schutz von Ottern. Er erfasst solche Maßnahmen, die es in offene, d.h. nicht mit Otterkreuzen o.ä. versehene Reusen einschwimmenden Fischottern erlauben, unbeschadet aus diesen zu entkommen. Eine Umsetzungsmöglichkeit wäre etwa ein Vorfang mit Ausstiegsmöglichkeit nach oben. Aber auch weitere innovative Entwicklungen sollen zulässig sein. Mit der offenen Formulierung wird es den Fischern freigestellt, im Sinne eines mildereren Mittels andere technische Maßnahmen als das Otterkreuz zu ergreifen, sofern diese gleich effektiv sind.

Durch die Änderung der Verordnung wird eine Schutzvorkehrung nun zwingend. Auf diese Weise wird das generelle Gefahrenpotential, welches für Fischotter von Reusen ausgeht, spürbar vermindert. Eine zwingende Vorkehrung ist insbesondere vor dem Hintergrund angebracht, da Schutzgitter in der Vergangenheit keine oder kaum Anwendung fanden. Hiermit wird nun eine klare und feste Linie für den Otterschutz vorgegeben und die europarechtlichen und bundesstaatlichen Vorgaben eingehalten.

Zu Buchstabe b):

Es wird eine Anzeigepflicht für technische Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gegenüber der oberen Fischereibehörde eingeführt. Dies stellt die Überprüfung der Tauglichkeit derartiger Vorkehrungen sicher. Die im Einzelfall getroffene technische Maßnahme muss es Fischottern erlauben, aus nicht durch Otterkreuze o.ä. versperrten Reusen zu entkommen.

Die obere Fischereibehörde prüft, ob die angezeigte technische Maßnahme diesem Regelungszweck genügt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die obere Fischereibehörde die Verwendung einer solchen Reuse nach § 13 Absatz 2 verbieten.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a)

Die Möglichkeit der Hälterung wird bei mit der Handangel gefangenem Fisch aus Tierschutzgründen aufgehoben. Mit der Handangel gefangener Fisch kann durch hinreichende Möglichkeiten der Kühlung bis zur weiteren Verwendung nach fachgerechter Tötung aufbewahrt werden. Das Fleisch von sofort abgeschlagenen Fischen ist bei sachgerechter Kühlung zudem qualitativ hochwertiger und länger haltbarer als das Fleisch von Fischen, die über Stunden hinweg gehältert und erst danach getötet werden.

Zu Buchstabe b)

Neben der redaktionellen Anpassung wird Satz 2 aufgehoben.

Der Setzkescher dient zur Hälterung von Fischen, die mit der Handangel gefangen wurden. Ein Setzkescher ist ein röhrenförmiger, zwischen 3 und 5 m langer und ca. 50 cm breiter Kescher, der vollständig ins Wasser gehängt wird. In ihm können gefangene Fische lebend gehältert werden (Lebendhälterung). In Deutschland verbreitete sich der Setzkescher zunächst bei Wettbewerben, fand aber auch außerhalb von Angelwettbewerben Eingang bei vielen Anglern, da er den Vorteil bietet, den für den Verzehr gefangenen Fisch länger lebend zu halten.

Durch die Novellierung dürfen mit der Handangel gefangene Fische nach § 14 Absatz 3 künftig nicht mehr gehältert werden. Der Setzkescher findet bei Anglern, die mit der Handangel fangen, Verwendung. In der Fluss- und Seenfischerei wird der Setzkescher nicht eingesetzt. Infolge des Hälterungsverbots nach § 14 Absatz 3 kann § 14 Absatz 2 Satz 2 entfallen.

Zu Buchstabe c)

§ 14 Absatz 3 n.F. stellt klar, dass mit der Handangel gefangener Fisch nicht gehältert werden darf, vgl. oben Buchstabe a). Das Verbot des Wiedezurücksetzens von gefangenen Fisch ohne vernünftigen Grund ist nunmehr in § 9 Absatz 3 klargestellt.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Formulierung für den „Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln“ führt alljährlich zu großen Diskussionen in der Anglerschaft und häufigen Nachfragen bei der unteren Fischereibehörde, da es an einer eindeutigen Definition fehlt. Um die Raubfischschonzeit zu gewährleisten, wird die bisherige Formulierung durch „Raubfischköder“ ersetzt. Raubfischköder wird als Begriff in § 18 Abs. 2 eindeutig definiert.

In Berliner Gewässern ist der Einsatz von Kunstködern mit einer Gesamtlänge von mehr als 2 cm im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres verboten. Diese gelten nach § 18 Abs. 2 neben (toten) Köderfischen, Wirbeltier- und Krebsködern oder Teilen von diesen (Fetzenköder) als Raubfischköder.

Zu Buchstabe b)

Das Anfüttern von Fischen ist besonders bei Anglern von karpfenartigen Fischen beliebt. Das Anfüttern dient dem Anlocken der Fische. Auch bei Hegefischveranstaltungen wird gern angefüttert, um in einem zeitlich begrenzten Zeitraum viele Fische zu fangen. Anfüttermittel bestehen größtenteils aus Teigwaren oder Stärke, die zum Teil in großen Mengen in das Wasser eingebracht werden. Diese Anfüttermittel werden jedoch nicht alle von den Fischen aufgenommen, so dass das Einbringen von organischen Material zur weiteren Nährstoffanreicherung mit entsprechender Sauerstoffzehrung und Verschlechterung der Gewässergüte führt. Die Erhöhung des Nährstoffgehalts von Gewässern (Eutrophierung) führt zu nachteiligen Folgen für die Ökologie des Gewässers.

Sowohl das Wasserrecht als auch der Naturschutz haben das Ziel, Gewässer möglichst nährstoffarm zu halten. Nährstoffeintrag mit Nährstoffanreicherung ist zu vermeiden. Daher wird das Anfüttern außerhalb von Hegefischveranstaltungen verboten. Bei Hegefischveranstaltungen darf jeder Angler ausschließlich die in der Hegefischereigenehmigung durch die untere Fischereibehörde maximal erlaubte Anfütterungsmenge in das Gewässer einbringen (Mengenlimitierung).

Zu Nummer 6:

Angelveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung bestimmter rechtlicher Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Durch die Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen erhält die Fischereibehörde eine Gesamtübersicht aller Veranstaltungen im Land Berlin und kann die ordnungsrechtliche und biologische Fischereiaufsicht zielgerichtet durchführen. Die Genehmigungsvoraussetzung verbessert zudem die Hegeplanung des jeweiligen Gewässers durch eine verpflichtende Abgabe eines Fangberichtes und ermöglicht eine Ausnahme vom Verbot zum Anfüttern von Fischen durch Limitierung der Anfütterungsmenge (§ 18 Absatz 3).

Zu Nummer 7:

Im Zuge der Digitalisierung der Berliner Verwaltung und der Schaffung einer bürgerfreundlicheren Verwaltung ist auch das bisherige Verfahren der Registrierung von Angelkarten zu überprüfen und zu modernisieren.

Die derzeit von privaten Fischereiberechtigten ausgegebenen Angelkarten werden bisher vor deren Ausgabe von der unteren Fischereibehörde (Fischereiamt) registriert, indem ein Registriervermerk, eine Registriernummer und Siegel auf jeder Angelkarte angebracht werden.

Durch die beabsichtigte Änderung soll nicht jede einzelne Angelkarte, sondern lediglich Angelkarten in Form von Mustern jährlich registriert werden. Hierbei soll der Fischereiberechtigte eine digitale Druckvorlage der Fischereibehörde (Fischereiamt) vorlegen, deren Registrierung als Muster entsprechend für ein Jahr erfolgt. Das jährliche Vorlageerfordernis vor der Ausgabe sorgt für eine Regelmäßigkeit und Aktualität. Die Fischereibehörde ist damit hinreichend informiert, welches Muster dem Fischereiberechtigten momentan zur Ausgabe zur Verfügung steht.

Zudem soll der Fischereiberechtigte seine beabsichtigte Druckauflagenhöhe dem Fischereiamt melden, damit eingeschätzt werden kann, wie viele Angelkarten sich aktuell im Umlauf befinden. Das Nummerierungserfordernis mit fortlaufender Nummer der Angelkarte geht hierbei auf den privaten Fischereiberechtigten über. Diese Änderung hat einen erheblichen Vorteil für den privaten Fischereiberechtigten, da zum großen Teil die Registriergebühren für diesen entfallen werden und der Online-Verkauf von Angelkarten ermöglicht wird.

Zwar mag durch die individuelle Registrierung jeder einzelnen sich im Umlauf befindlichen Angelkarte die Anzahl und der Inhalt der Angelkarten der staatlichen Fischereiaufsicht bekannt gewesen sein. Jedoch ermöglicht das neue Verfahren eine erhebliche Vereinfachung des Registriervorgangs. Dies würde die Arbeit der unteren Fischereibehörde erheblich entbürokratisieren.

Zu berücksichtigen ist dennoch der dem Land Berlin entstehende Einnahmeverluste in Höhe von 24.000 € pro Jahr (Kap. 0721/11149). Demgegenüber stehen jedoch die Einsparungen, die durch diese Vereinfachung erzielt werden können und Einnahmen in Höhe von rd. 1.700 € pro Jahr (Kap. 0721/11149) für die Registrierung von rd. 85 Angelkartenmustern.

Gänzlich auf die Registrierung von Angelkarten zu verzichten, würde dazu führen, dass Inhalt, Umfang und Anzahl der Angelkarten und somit die Aktivität der Angler nicht mehr angemessen kontrollierbar wäre. Die dadurch zunehmende Fischwilderei würde nachhaltig zu ökologischen Schäden führen. Ebenso wäre die Einhaltung der Hegepflicht der Fischereiberechtigten gemäß § 3 Absatz 3 LFischG dann nur noch eingeschränkt überprüfbar.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a)

Das Fangen und Wiederrücksetzen eines Fisches ohne vernünftigen Grund ist bereits jetzt durch das geltende Tierschutzrecht rechtswidrig. Die Einfügung dient der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, wenn gegen das zur Klarstellung aufgenommene Verbot des Wiederrücksetzens nach dem Fang ohne vernünftigen Grund in § 9 Absatz 3 verstoßen wird.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist teilweise redaktioneller Art und beinhaltet die notwendige sprachliche Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Änderung des § 13 Absatz 2. Darüber hinaus handeln nun auch die Verwender von Reusen mit technischen Sicherungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ordnungswidrig, wenn sie die im Einzelfall getroffenen technischen Maßnahmen entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 nicht der oberen Fischereibehörde anzeigen.

Zu Buchstabe c) – g)

Die Änderung ist redaktioneller Art und beinhaltet die notwendige sprachliche Anpassung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes.

Zu Buchstabe h)

Durch die Aufnahme wird das Anfüttern von Fischen beim Angeln entgegen dem Verbot in § 18 Abs. 4 Satz 1 eine Ordnungswidrigkeit. Des Weiteren handeln Fischer nun auch ordnungswidrig, wenn sie bei Hegefischveranstaltungen die in der Hegefischgenehmigung vergebene Mengenlimitierung zum Anfüttern von Fischen nicht einhalten.

Zu Buchstabe i)

Die Änderung ist redaktioneller Art und beinhaltet die notwendige sprachliche Ergänzung der Bußgeldvorschrift durch Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bei Missachtung der in § 23 Absatz 3 Satz 3 geregelten Genehmigungspflicht für Angelveranstaltungen.

Zu Nummer 9:

Die Änderung der Anlage 3 ist redaktioneller Art und beinhaltet die notwendigen Anpassungen in Folge der Änderung von § 33.

Zu Artikel II

Artikel II regelt das Inkrafttreten der Verordnung

B. Rechtsgrundlage

§ 30 Absatz 2 Nummern 1 bis 6, 8 bis 17, 19, 20, 22 bis 24, sowie § 30 Absatz 2 Nummern 1 und 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Zu Artikel I Nummern 1, 2, 4 - 6

keine

Zu Artikel I Nummern 3:

Durch die anzubringenden Schutzmaßnahmen entstehen für die Berufsfischer geringfügige Kosten für die Ausstattung ihrer Netze. Bei der Verwendung von Ottergittern am Eingang der Reuse befürchten die Fischer finanzielle Ertragseinbußen entstehend durch Fangverluste in Bezug auf die großen Fische.

Zu Artikel I Nummer 7, 9:

Eine Kostenersparnis von insgesamt 22.300 € für alle privaten Fischereiberechtigten jährlich ist zu erwarten.

Zu Artikel I Nummer 8:

Bei entsprechendem Fehlverhalten können Anglern und / oder Fischern geringfügige Kosten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in Höhe des Bußgeldes entstehen.

D. Gesamtkosten

Entfällt

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Zu Artikel I Nummern 1 – 6, 8:

Keine

Zu Artikel I Nummer 7, 9:

Es entsteht dem Land Berlin ein Einnahmeverlust in Höhe von 22.300 € durch den Wegfall der Gebühr für die Einzelkartenregistrierung. (Kapitel 0721 – Fischereiamt / Titel 11149 – Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz)

Zu Artikel I Nummer 8:

Etwage Mehreinnahmen durch Bußgelder lassen sich nicht beziffern.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorliegenden Erfahrungen lassen erwarten, dass durch die strengeren Schutzmaßnahmen keine Fischotter mehr aufgrund der Verwendung unzureichender Fischreusen durch die Fischereiwirtschaft getötet werden.

Das grundsätzliche Verbot des Anfütterns von Fischen lässt eine Reduzierung von Nährstoffeintrag in die Gewässer erwarten.

Berlin, den

.....
Regine Günther

Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

Neue Fassung

Berliner Landesfischereiordnung
(LFischO)

vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die
zuletzt durch die Verordnung vom 5. Sep-
tember 2012 (GVBl. S. 343) geändert wor-
den ist

<p style="text-align: center;">§ 9 Zurücksetzen von Fischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zurücksetzen von Fischen</p>
<p>(1) Untermaßige Fische oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückzusetzen.</p> <p>(2) Fische im Sinne des Absatzes 1, die nicht überlebensfähig sind, sind sofort zu töten und in das Fanggewässer zurückzusetzen. Deren Mit-sichführen oder Verwertung ist unzulässig.</p>	<p>(1) Untermaßige Fische oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückzuset-zen.</p> <p>(2) Fische im Sinne des Absatzes 1, die nicht überlebensfähig sind, sind sofort zu töten und in das Fanggewässer zurückzusetzen. Deren Mit-sichführen oder Verwertung ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne einen vernünftigen Grund ist verboten.</p>

§ 12

Fischfang mit Ködern

(1) Es ist verboten, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere sowie Fische, die einem Fangverbot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, als Köder zu verwenden. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall den Fischfang mit dem lebenden Köderfisch aus fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(2) ...

§ 13

Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten

(1) ...

(2) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. Aalreusen sind so aufzustellen, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter zu sichern. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

(3) ...

§ 12

Fischfang mit Ködern

(1) Es ist verboten, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere sowie Fische, die einem Fangverbot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, als Köder zu verwenden.

(2) ...

§ 13

Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten

(1) ...

(2) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. **Die Verwendung von Fischreusen ohne**

1. Sicherung gegen das Einschwimmen von Fischottern durch Ottergitter oder andere technische Maßnahmen oder

2. andere technische Maßnahmen, die das Überleben einschwimmender Otter gewährleisten

ist verboten. Die Verwendung technischer Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 ist der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

§ 14

Hälterung und Transport von Fischen

(1) Zum Hältern (zeitlich befristete Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung) von Fischen dürfen nur hinreichend geräumige Netze, Behälter, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die eine Hälterung mit ausreichender Sauerstoff- und Wasserversorgung gewährleisten und die durch Güte, Material, Form und Größe vermeidbare Schädigungen der Fische ausschließen. Der Zeitraum der Hälterung ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

(2) Mit der Handangel gefangene Fische dürfen längstens bis zum Ende des Fangtages gehältert werden.

(3) In Wasserstraßen ist das Hältern von Fischen nur dann zugelassen, wenn der Hälter gegen Sog oder Wellenschlag gesichert ist. Von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist die Hälterung in Setzkeschern verboten.

(4) Mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(5) Für den Transport von lebenden Fischen gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 18

Angelfischerei

(1) ...

(3) ...

§ 14

Hälterung und Transport von Fischen

(1) Zum Hältern (zeitlich befristete Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung) von Fischen dürfen nur hinreichend geräumige Netze, Behälter, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die eine Hälterung mit ausreichender Sauerstoff- und Wasserversorgung gewährleisten und die durch Güte, Material, Form und Größe vermeidbare Schädigungen der Fische ausschließen. Der Zeitraum der Hälterung ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

(2) In Wasserstraßen ist das Hältern von Fischen nur dann zugelassen, wenn der Hälter gegen Sog oder Wellenschlag gesichert ist.

(3) Mit der Handangel gefangene Fische dürfen nicht gehältert werden.

(4) Für den Transport von lebenden Fischen gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 18

Angelfischerei

(1) ...

(2) Bei der Ausübung der Angelfischerei unter Verwendung von Köderfischen oder Wirbeltier- oder Krebsködern oder Teilen von diesen (Fetzenköder) oder von Kunstködern, die eine Gesamtlänge von mehr als 2 cm aufweisen ist nur ein Köder je Handangel zulässig; diese gelten als Raubfischköder.

(3) Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen. Köderfischsenken sowie zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden.

(4) Der Angler darf insgesamt je Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander anlanden oder bei sich führen. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung.

§ 23

Begriffsbestimmung und Zulässigkeit von Angelveranstaltungen

(1) - (2)

(2) Bei der Ausübung der Angelfischerei unter Verwendung von Köderfischen oder Wirbeltier- oder Krebsködern oder Teilen von diesen (Fetzenköder) oder von Kunstködern, die eine Gesamtlänge von mehr als 2 cm aufweisen ist nur ein Köder je Handangel zulässig; diese gelten als Raubfischköder.

(3) Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen. Köderfischsenken **und Raubfischköder** dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden.

(4) Das Anfüttern von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen ist verboten. Bei Angelveranstaltungen dürfen Fische nur unter Beachtung der in der Hegefischgenehmigung gestatteten Menge limitiert angefüttert werden.

(5) Der Angler darf insgesamt je Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander anlanden oder bei sich führen. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung.

§ 23

Begriffsbestimmung und Zulässigkeit von Angelveranstaltungen

(1) - (2)

(3) Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche vernünftige Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fischen

1. dem Fang von Fischen zur menschlichen Ernährung dient oder
2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch den Fischereiberechtigten oder den Fischereipächter erfolgt.

§ 33

Registrierung der Angelkarten

Jede Angelkarte ist vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). Die Registrierung erfolgt durch Aufbringung eines Registriervermerks und des Siegels der unteren Fischereibehörde. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr registrierten Angelkarten. Aus dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor.

(3) Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche vernünftige Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fischen

1. dem Fang von Fischen zur menschlichen Ernährung dient oder
2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch den Fischereiberechtigten oder den Fischereipächter erfolgt.

Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Fischereibehörde.

§ 33

Registrierung der Angelkarten

Angelkarten sind vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). **Dazu hat der Fischereiberechtigte einen Vordruck in digitaler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 (Angelkartenmuster) jährlich bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen und so registrierten Angelkartenmuster.** Aus dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor. **Der**

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

(1. bis 17.) ...

(18. bis 24.) ...

25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert;

(26.) ...

27. den Vorschriften des § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 über das Hältern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt;

28. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 den Hälter nicht gegen Sog oder Wellenschlag sichert;

Fischereiberechtigte benennt der unteren Fischereibehörde die Höhe seiner beabsichtigten Druckauflage. Er nummeriert jede Angelkarte.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

(1. bis 17.) ...

17a. entgegen § 9 Absatz 3 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ins Gewässer zurücksetzt;

(18. bis 24.) ...

25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 **Fischreusen ohne die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verwendet oder die Verwendung anderer technischer Maßnahmen nicht der oberen Fischereibehörde anzeigt;**

(26.) ...

27. den Vorschriften des § 14 Absatz 1 Satz 1, **Absatz 2 und 4** über das Hältern und den Transport von Fischen **in Abs. 5** zuwiderhandelt;

28. entgegen § 14 **Absatz 2** den Hälter nicht gegen Sog oder Wellenschlag sichert;

29. entgegen § 14 Absatz 4 mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische in das Fanggewässer zurücksetzt;

(26. bis 40.) ...

40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt;

41. entgegen § 18 Absatz 4 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;

(42. bis 50.) ...

50. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt;

29. **entgegen § 14 Absatz 3 mit der Handangel gefangene Fische hält;**

(26. bis 40.) ...

40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder **Raubfischköder** in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt;

41. **entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Fische außerhalb von Angelveranstaltungen anfüttert oder bei Angelveranstaltungen entgegen § 18 Absatz 4 Satz 2 die in der Hegefischgenehmigung vorgegebene Mengenlimitierung nicht einhält.**

41a. entgegen § 18 **Absatz 5** mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;

(42. bis 50.) ...

50. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung **oder entgegen § 23 Absatz 3 Satz 3 eine zulässige Angelveranstaltung ohne vorherige Genehmigung** durchführt;

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),

**die durch Artikel I des Gesetzes vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134)
zuletzt geändert worden ist**

Artikel 64

(1) – (2) ...

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

**Berliner Landesfischereigesetz
(LFischG)
Vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358),**

**das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160)
zuletzt geändert worden ist**

(...)

§ 30

Allgemeine Verordnungsermächtigung

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zum Schutz der Fische und ihrer Lebensgrundlagen sowie der Fischerei in einer Fischereiordnung zu regeln:

1. (aufgehoben)
2. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, sowie den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fische, Krebse, Muscheln,
3. die Mindestmaße der Fische und die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, das Haltern und Transportieren von Fischen sowie die Behandlung untermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
4. das tierschutzgerechte Verhalten beim Fischfang,
5. das Verbot von Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen bewirken können, sowie das Verbot oder die Einschränkung des Aussetzens nicht beheimateter Fische, die den gewässertypischen Fischbestand gefährden können,
6. Markt- und Verkehrsverbote,
7. den Einsatz und die Zuordnung eines Fischgesundheitsdienstes,
8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
9. das gemeinschaftliche Fischen und die Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer,
10. die Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist,
11. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren, die Pflicht zur Anzeige von Fischsterben und die Pflicht zur Entfernung toter Fische aus den Gewässern,

12. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen nach Art, Altersklasse und Menge einschließlich deren periodischer Anzeige an die untere Fischereibehörde,
13. die Bedingungen zur Genehmigung von Angelveranstaltungen,
14. das Einlassen von Wassergeflügel in Gewässer,
15. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung von Fischteichen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Aquakultur zur Erbrütung und Aufzucht von Fischen,
16. die fischereilichen Erfordernisse für die Genehmigungsverfahren zur Errichtung wasserbaulicher Anlagen sowie den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung des Gewässers,
17. die Einbringung von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei,
18. die Erteilung von Genehmigungen für wissenschaftliche Untersuchungen an Fischbeständen mit Ausnahme von Tierversuchen im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist,
19. das Verhalten beim Fischfang,
20. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,
21. die Kennzeichnung der Fischereirechtsgrenzen, soweit eine Kennzeichnung erforderlich ist, wobei die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke verpflichtet sind, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden,
22. die Pflicht zur Anzeige der Art und des Umfangs von Fischbesatzmaßnahmen sowie der Herkunft der Fische,
23. die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 2 erteilt werden darf, und
24. Definition der als heimisch geltenden Fische.

(2) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Angelkarten und der Ausweise und Kennzeichen der Fischereiaufsicht festzulegen und das Verfahren zu ihrer Erteilung zu regeln,
2. Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Fischlaich- und Aufzuchtplätze sind (Laichschonbezirke),
3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),
4. die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken zu regeln und
5. die für die Durchführung dieses Gesetzes zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie ihre einzelnen Verwendungszwecke, zu bestimmen.